

## Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Vorlage Nr. 10/2019

Sitzung der Verbandsversammlung

am 29. Oktober 2019

-öffentlich-

### Datenschutz beim Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu Umsetzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung einzuleiten. Hierzu werden zunächst die Möglichkeiten der Beauftragung an eine externe Stelle geprüft. Die Ergebnisse werden in einer der nächsten Sitzungen dargestellt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

---

#### Themeninhalt:

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist seit 25. Mai 2018 in Kraft. Die DSGVO ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union vereinheitlicht werden.

§ 37 der DSGVO regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Datenschutzbeauftragter zu beauftragen ist.

Nach § 37 Nr. 1 DSGVO ist durch den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter in jedem Fall ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn:

- die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,

- *die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.*

Da auch der Gemeindeverwaltungsverband Mitarbeiter beschäftigt, durch die personenbezogene Daten verarbeitet werden (z.B. Schulsekretariat KKS, Klimaschutzmanagerin), ist entsprechend der Regelungen des § 37 DSGVO ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Der Datenschutzbeauftragte kann nach § 37 Nr. 6 DSGVO Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

§ 37 Nr. 3 DSGVO eröffnet für Behörden und öffentliche Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe die Möglichkeit, für mehrere solcher Behörden oder Stellen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Insofern bestünden zur Umsetzung des Datenschutzes im Sinne der DSGVO beim Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu folgende Möglichkeiten:

#### 1. Benennung eines Beschäftigten des GVV als Verantwortlichem:

Da die Beschäftigten des GVV sich zunächst die entsprechenden Qualifikationen für die Benennung als Datenschutzbeauftragten des GVV aneignen müssten, kommt diese Möglichkeit unseres Erachtens derzeit nicht in Frage.

#### 2. Erfüllung der Aufgaben auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages:

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten an eine externe Stelle / Person zu vergeben. Hierzu wären verschiedene Möglichkeiten denkbar. Diese müssten – nach einem Beschluss des GVV zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung – näher geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfung würde das Gremium in einer der nächsten Sitzungen informiert werden.